

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen
Parlament
1017 Wien

Ihre Zahl: BKA - PDion (PDion)114/BI-NR/2017

Name/Durchwahl: Gmeink-Preisler/805587
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.107/0028-IM/a/2017
Bei Antwort bitte GZ anführen.

Bürgerinitiative Nr. 114 betr. "Wissenschaftliche Arbeiten genderfrei!", Beantwortung

Zur Bürgerinitiative Nr. 114 betreffend "Wissenschaftliche Arbeiten genderfrei" darf seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wie folgt Stellung genommen werden:

Die gesetzliche Grundlage für geschlechtergerechte Formulierungen findet sich in § 10a des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG), welches wiederum auf Grund von § 44 Universitätsgesetz 2002 (UG) auf die Universitäten anzuwenden ist.

Die Verwendung von geschlechtergerechter Sprache im hochschulischen Kontext ist insofern von Bedeutung, als dass Sprache gesellschaftliche Verhältnisse produziert und reproduziert. Die alleinige Verwendung von männlichen Formen bildet eine Gesellschaft in ihrer gesamten Geschlechterpluralität nicht adäquat ab. Durch den bewussten Umgang mit Sprache kann diese Diskriminierung vermieden werden.

Die Österreichische Hochschulkonferenz hat mit der Einsetzung einer Arbeitsgruppe zum Thema "Verbreiterung von Genderkompetenz an hochschulischen Institutionen" eine Initiative gestartet, um Geschlechtergerechtigkeit an Österreichs Hochschulen weiter zu befördern, Hochschulangehörige wie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger zu sensibilisieren und vor allem auch handlungsorientierte Empfehlungen für die Praxis zu erarbeiten. Dazu zählt auch die sprachliche Gleichbehandlung.

Gemäß § 59 Abs. 6 UG haben die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen über die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe hinsichtlich der Prüfungsleistungen in den jeweiligen Lehrveranstaltungen zu informieren. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten bzw. die Festlegung der betreffenden Kriterien sind Teil der universitären Autonomie. Es ist richtig, dass sich im UG keine spezifischen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich geschlechtergerechter Sprache als Beurteilungskriterium finden lassen. Wie bereits erwähnt, haben die Universitäten jedoch das B-GIBG anzuwenden, welches das Gebot einer sprachlichen Gleichbehandlung enthält.

Die verpflichtende Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in wissenschaftlichen Arbeiten ist damit durch den gesetzlichen Rahmen des B-GIBG sowie des UG rechtlich gedeckt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 18.07.2017
Für den Bundesminister:
Gerda Gmeinbek-Preisler